



Zugestellt am
16.07.13
BARNITZKY
GERICHTSVOLLZIEHERIN

Prof. Dr. G. M.
Rechtsanwalt

Dr. I. K.
Rechtsanwältin

_____ Berlin

Tel: 030 _____
Fax: 030 _____

Berlin, 1. Juli 2013

Gerichtsvollzieher
G. Barnitzky
04. Juli 2013
DR II 907

Zustellung durch den Gerichtsvollzieher

Frau
Antje Bauer
Fontaneplatz 4

15711 Königs Wusterhausen

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch

Sehr geehrte Frau Bauer,

der Geschäftsführer der ZET-Bausträgergesellschaft mbH, Herr Dipl.-Ing. Detlef Z. hat mich beauftragt und bevollmächtigt, gegen Ihr gesetzswidriges Verhalten, die Veröffentlichung diffamierender Äußerungen auf Ihrer sog. „Homepage“, vorzugehen.

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass Sie wahrheitswidrige Behauptungen, die geschäftsschädigend sind, nicht nur auf Ihrer Homepage veröffentlicht, sondern auch an Personen versandt haben, die in der Anlage zu diesem Schreiben ausgedruckt sind.

Ich fordere Sie auf, binnen 24 Stunden nach Zugang dieses Schreibens

1. die Behauptungen über meinen Mandanten bzw. das Unternehmen, dessen Geschäftsführer er ist, von Ihrer Homepage zu entfernen und

2. die Personen, denen Sie Behauptungen über meinen Mandanten bzw. das Unternehmen, dessen Geschäftsführer er ist, per Email zugesandt haben, darüber zu informieren, dass Sie gesetzeswidrig gehandelt haben und von Ihren Ausführungen Abstand nehmen.

Sie haben mich binnen zwei Tagen nach Zugang dieses Schreibens durch Erbringung eines Nachweises darüber zu informieren, dass Sie meiner Aufforderung nachgekommen sind. Anderenfalls werde ich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen und durch einstweilige Verfügung sicherstellen, dass Sie zu der Befolgung meiner Aufforderung gezwungen werden. Dadurch werden Ihnen nicht unerhebliche Kosten entstehen. Sie werden die Kosten der Anrufung des Gerichtes und meiner Inanspruchnahme zu tragen haben, zudem wird Ihnen nach der gesetzlichen Regelung, über die ich Sie hiermit unterrichte, ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000 € auferlegt werden, falls Sie der Aufforderung nicht Folge leisten. Für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht beizutreiben ist, wofür spricht, dass Sie sich selbst in Ihrer Homepage als „pleite“ bezeichnen, werden Sie nach § 888 Abs. 1 ZPO *in Zwangshaft genommen*, bis Sie dem Gebot, die wahrheitswidrigen Äußerungen auf der Homepage zu löschen und die Adressaten darüber zu unterrichten, dass Sie gesetzeswidrig gehandelt haben, nachgekommen sind.

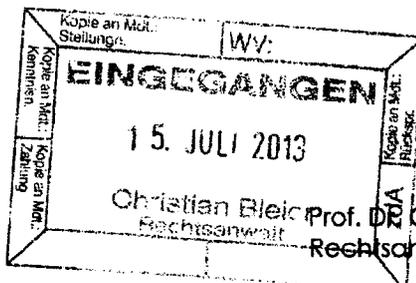
Ich weise Sie darauf hin, dass gegen Sie nach gesetzlicher Regelung ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 € verhängt werden kann, wenn Sie die Ihnen durch das Gericht verbotene Handlung wiederholen. Für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, können Sie bis zu zwei Jahre in *Ordnungshaft* genommen werden.

Nach Ihrer eigenen Erklärung zu Ihren Vermögensverhältnissen sind Sie nicht in der Lage, die Kosten der Erstellung des Bauvorhabens zu tragen, obwohl Sie sich vertraglich dazu verpflichtet haben. Wenn Sie sich in Kenntnis Ihres Unvermögens vertraglich verpflichtet haben, die Herstellungskosten zu tragen, obwohl Sie dazu nicht in der Lage waren und sind, haben Sie sich dem Verdacht ausgesetzt, einen strafbaren

Betrug begangen zu haben. Ich werde meinen Mandanten über die strafrechtliche Beurteilung des Vorgangs unterrichten und Strafanzeige wegen Betruges mit dem Ziel Ihrer Bestrafung erstatten, wenn mir dazu der Auftrag erteilt wird.


Rechtsanwalt

*Anlage:
Liste der Adressaten Ihrer Email*



[Redacted]
Herrn Rechtsanwalt
Christian B [Redacted]
[Redacted]
[Redacted] Berlin

für:
Herrn
Andreas Bauer
Fontaneplatz 4

Königs Wusterhausen

Prof. Dr. Götz Meder
Rechtschwaft
Dr. Ina K [Redacted]
Rechtsanwältin
[Redacted] Berlin
Tel: 030 [Redacted]
Fax: 030 3 [Redacted]

Berlin, 11. Juli 2013

*Vertragswidriges Verhalten zum Nachteil der ZET-Bauträgersgesellschaft mbH,
Zahlungsverzug, Mitteilung falscher Tatsachen im Internet (gesetzeswidrige
Erwerbsschädigung)*

Sehr geehrter Herr Bauer,

der Geschäftsführer der ZET-Bauträgersgesellschaft mbH, Herr Dipl.-Ing. Detlef Z [Redacted] hat mich beauftragt, Ihrem gesetzeswidrigen Verhalten Einhalt zu gebieten und Sie, soweit erforderlich, durch gerichtliche Entscheidung der Gerichte anzuhalten, den Aufforderungen in diesem Schreiben Folge zu leisten.

1.

Sie haben ohne Kenntnis meines Mandanten mit Hilfe einer dritten Person und hinter dem Rücken der ZET, mit der Sie einen Vertrag geschlossen haben, versucht, die vertraglich vereinbarte Regelung des § 2 a und § 2 b des Bauwerkvertrags, wonach Sie eine Finanzausage und eine Bürgschaft beizubringen haben, in einem Nachtrag zu streichen. Ihr Versuch, den Vertrag hinter dem Rücken der ZET-Bauträgersgesellschaft und ihres Geschäftsführers ohne deren Kenntnis zu ändern, enthebt Sie nicht der Verpflichtung, § 2 a und § 2 b des Bauwerkvertrages zu erfüllen.

[Redacted]

2.

Sie haben die vertraglich eingegangene Verpflichtung, eine *Finanzierungszusage* durch Bestätigung eines Kreditinstituts beizubringen und eine *Bürgschaftserklärung* für die von Ihnen vertraglich eingegangenen Zahlungsverpflichtungen *trotz mehrfacher Aufforderungen nicht erfüllt*. Die Verletzung vertraglich eingegangener Verpflichtungen begründet das Recht der ZET-GmbH, von dem Vertrag zurückzutreten, d.h., nicht mehr für Sie tätig zu werden. Die Erklärung des Rücktritts wird mit besonderem Schreiben erfolgen, sobald die ZET entschieden hat, ihr Rücktrittsrecht auszuüben.

3.

Die Verletzung der vertraglichen Verpflichtung, die *Finanzierungszusage* und die *Bürgschaft eines Kreditinstituts* beizubringen, begründet die Vermutung, dass Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage waren und sind, das vertraglich vereinbarte und geschuldete Entgelt zu entrichten und ein Kreditinstitut zu finden, das angesichts Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse bereit ist, eine Bürgschaft für die Erfüllung der von Ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen. Dafür spricht nicht zuletzt Ihr öffentliches Bekenntnis, dass Sie „*pleite*“ seien.

Sollten sich Recherchen über Ihre Vermögensverhältnisse und Kreditauskünfte die Vermutung und den Inhalt Ihrer *Selbstbezeichnung*, Sie seien „*pleite*“, bestätigen, haben Sie sich dem Verdacht ausgesetzt, bei Abschluss des Vertrages *einen Eingehungsbetrug* begangen zu haben. Der Betrug ist eine Straftat, die schwer, nach § 263 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe, bestraft wird.

4.

Sie befinden sich mit der Zahlung von zwei „Baufortschrittsraten“, die Sie nur teilweise, d.h., unvollständig entrichtet haben, in Höhe von 2.437,80 € in Verzug. Ich fordere Sie auf, die fällige Baufortschrittsrate ungekürzt und unverzüglich, d.h., innerhalb von vier Arbeitstagen nach

Zugang dieses Schreibens, zu entrichten. Falls Sie dazu nicht willens oder in der Lage sind, werden Sie die unumgänglichen Konsequenzen, die zu ziehen Ihr Verhalten gebietet, zu tragen haben.

5.

Sie haben im Internet unter <http://zweitakter-dahmeland.magix.net/public/> unwahre Äußerungen über meinen Mandanten bzw. das von ihm geleitete Bauunternehmen verbreitet und wahrheitswidrig Ihr vertragsbrüchigen Verhalten (Verzug bei der Entrichtung von Baufortschrittsraten, Änderung des Vertragstextes ohne Wissen meines Mandanten, Verletzung der vertraglich eingegangenen Verpflichtung, eine Finanzierungszusage und die Bürgschaft eines Kreditinstituts beizubringen) verschwiegen und damit die Rechte meines Mandanten und der von ihm geleiteten ZET-GmbH durch Verbreitung unwahrer Behauptungen im Internet vorsätzlich verletzt.

6.

Für den Fall, dass Sie die ausstehende Teilzahlung nicht innerhalb von vier Arbeitstagen nach Zugang dieses Schreibens erbringen, bin ich gehalten, Sie zu verklagen, d.h., die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen, die Forderungen beizutreiben, eine Bauhandwerkerhypothek im Wege der einstweiligen Anordnung eintragen zu lassen und die Verwertung der Sicherungshypothek bei Fortdauer des Zahlungsverzugs durch Einleitung einer Zwangsvollstreckung, d.h., durch die Versteigerung des Grundstücks, zu betreiben. Sie werden zudem durch die gerichtliche Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden, die gesetzeswidrige Verbreitung erweislich falscher Tatsachen zurückzunehmen und Ehrenerklärungen gegenüber den Personen abzugeben, denen Sie wahrheitswidrig Falsches mitgeteilt haben.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt

